

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 14.03.1827 publ. 24.03.1827

§. 11. An denjenigen Ortschaften, wo die Gebäude ohne Ländereyen, nur mit dem Grund und Boden, worauf sie stehen, verkauft werden können, ist besonders dahin zu sehen, daß jedes Gebäude immer unter dem etwaigen Kaufpreise, in welchem auch der Werth des Grundes und Bodens begriffen ist, taxirt wird.

10) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 14. März 1827, publ. am 24. ejusdem.

Die Militair-Commission findet sich veranlaßt, zur Nachricht für diejenigen, welche einen Nummertausch vornehmen wollen, bekannt zu machen, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst Höchsten Rescripts vom 30. August 1826. verordnet haben, daß jeder, der als Nummertauscher oder Stellvertreter für einen andern Wehrpflichtigen in das hiesige Militair tritt, verpflichtet seyn solle, eine Abgabe von fünf Procent von der bedungenen Gratificationssumme an den Invalidenfonds zu entrichten; welches also die Wehrpflichtigen und Stellvertreter oder Nummertauscher bey ihrer Vereinbarung zu berücksichtigen haben, indem diese Abgabe sofort nach Abschließung des Contracts von demjenigen, der den Nummertausch

Betreffend die von den Nummertauschern an den Invalidenfonds zu entrichtende Abgabe von 5 Procent von der bedungenen Gratificationssumme.